



Allgemeine Kaufbedingungen (AKB)

der Firma

bio-familia AG, Sachseln

1. Gültigkeit der Allgemeinen Kaufbedingungen

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Kaufbedingungen (AKB) gelten für alle aktuellen und künftigen vom Lieferanten ausgeführten Lieferungen von Rohstoffen, Verpackungsmaterial, Artikeln des allgemeinen Einkaufs und weiteren Dienstleistungen (nachfolgend „Kaufsache/Dienstleistungen“) für die bio-familia AG, CH-6072 Sachseln (nachfolgend „bio-familia“ genannt). Diese AKB bilden integrierenden Bestandteil sämtlicher Verträge/Vereinbarungen mit der bio-familia über die Lieferung von Rohstoffen, Verpackungsmaterial, Artikeln des allgemeinen Einkaufs und weiteren Dienstleistungen durch den Lieferanten (siehe Details in Kapitel 2). Abweichende Bestimmungen zu diesen AKB im einzelnen Vertrag/Vereinbarung bleiben, soweit schriftlich vereinbart, vorbehalten.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere Dokumente des Lieferanten, welche die vorliegenden AKB ersetzen, abändern oder ergänzen, entfalten keine Rechtswirkungen, selbst wenn ein Hinweis auf solche in einer allfälligen Auftragsbestätigung oder in der geschäftlichen Korrespondenz erfolgt.
- 1.3. Die aktuellen, verbindlichen AKB sind auf der homepage www.bio-familia.com einsehbar.

2. Qualität der Rohstoffe, Verpackungsmaterialien oder weiterer Dienstleistungen

- 2.1. Der Lieferant sichert die gemäss den Verträgen/Vereinbarungen, Spezifikationen bzw. den Referenzmustern vereinbarte Qualität zu. Dabei gelten folgende spezifischen Verträge/Vereinbarungen (je nach Art der gelieferten Rohstoffe, Verpackungsmaterial oder weiterer Dienstleistungen): Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV), Vereinbarung zur Einhaltung der Sozialstandards (BSCI), Qualitätssicherung beim Transport, Qualitätssicherung bei der Lagerung, Konformitätserklärungen für Verpackungsmaterial, Vereinbarung für die Lieferung von Bio-Rohstoffen sowie Vereinbarung über den Ausschluss von GVO-Rohstoffen.
- 2.2. Veränderungen in Herstell- oder Prüfprozessen mit Auswirkungen auf die Materialzusammensetzung sind bio-familia schriftlich und unaufgefordert frühzeitig (idealerweise mind. 4 Monate im Voraus) mitzuteilen. Diese gelten nur als von bio-familia akzeptiert, wenn diese nicht innert 14 Tagen nach der Mitteilung Einsprache erhoben hat.
- 2.3. Der Lieferant ist verantwortlich, dass die Ware oder Dienstleistung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und keine Rechtsnormen verletzt werden. Zudem muss der Herstellprozess dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

3. Sachgewährleistung

- 3.1. Der Lieferant haftet für alle Mängel an der Kaufsache. Jede Abweichung von der vorausgesetzten Beschaffenheit sowie von massgebenden Mustern, Proben, Zusicherungen oder Vorgaben etc. gilt als Mangel.
- 3.2. Der Lieferant gewährleistet für die Zeit bis zum auf der Verpackung angebrachten Haltbarkeitsdatum, dass die gelieferte Kaufsache/Dienstleistungen bei korrekter Verwendung und Lagerung keine Mängel aufweisen. Die gleiche Frist gilt für die Verjährung der Rechtsansprüche. Die bio-familia ist nicht an gesetzliche oder vom Lieferanten angesetzte Prüf- und/oder Rüge- bzw. Verjährungsfristen gebunden. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede, wonach die Ware als genehmigt gilt, wenn die Anzeige nicht unverzüglich nach der Entdeckung erfolgt.
- 3.3. Beim Vorliegen eines Mangels ist bio-familia berechtigt, entweder Wandelung, Minderung, Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung für die mangelhafte Ware zu verlangen.
- 3.4. Entscheidet sich bio-familia für Wandelung oder Ersatzlieferung, wird die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgeschickt oder zur Abholung zur Verfügung gestellt. Verderbliche Ware kann auf Kosten des Lieferanten vernichtet werden.
- 3.5. Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegenüber bio-familia für alle Schäden, welche bio-familia im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Ware oder Dienstleistungen, Mangelbeseitigung, Wandelung oder Ersatzlieferung entstehen. Vorrangiges Ziel ist, dass versucht wird, in gegenseitiger Absprache die Kostenfolgen des Schadens durch geeignete Massnahmen zu minimieren.

4. Rechtsgewährleistung

- 4.1. Der Lieferant leistet Gewähr, dass die Kaufsache/Dienstleistungen keine Rechte Dritter – insbesondere vertraglicher, sach- und immaterialgüterrechtlicher Natur – verletzt.
- 4.2. Stellt bio-familia fest, dass die Ware oder ein Teil davon Rechte Dritter verletzt, kann sie vom gesamten Vertrag zurücktreten und/oder die bereits bezogene Ware gegen volle Entschädigung zurückgeben. Der Lieferant ist zur Tragung aller Kosten sowie der Schäden verpflichtet, die in diesem Zusammenhang entstanden sind.

5. Verzug

- 5.1. Erfolgt die Lieferung nicht zu dem gemäss Vertrag/Vereinbarung, Bestellung oder Abruf angegebenen Zeitpunkt/Zeitraum, kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Termins in Verzug. Verschiebungen des Liefertermins müssen von bio-familia schriftlich akzeptiert werden.
- 5.2. Befindet sich der Lieferant in Verzug, steht bio-familia das Wahlrecht zu:
- auf der nachträglichen Erfüllung zu beharren und – ausser beim Vorliegen von höherer Gewalt –Ersatz des entstandenen Schadens verlangen.
- auf die nachträgliche Erfüllung zu verzichten und Schadenersatz zu verlangen oder
- vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.3. Ohne ausdrücklicher anderslautender Mitteilung gem. Ziff 5.2 beharrt bio-familia trotz Verzug weiterhin auf vertraglichen Leistungen. Verspätet eingetroffene Ware kann bei Unverkäuflichkeit an den Lieferanten unter Verrechnung des vereinbarten Kaufpreises sowie des entstandenen Schadens zurückgegeben werden.
- 5.4. Kommt der Lieferant in Verzug, kann bio-familia ausser im Falle höherer Gewalt zusätzlich zu den oben erwähnten Folgen des Verzugs, eine Konventionalstrafe gemäss unten stehender Berechnung verlangen
- 5.5. Die Konventionalstrafe wird, basierend auf dem vereinbarten Kaufpreis, gemäss Vertrag / Auftrag für die sich in Verzug befindliche Menge wie folgt berechnet (Tage = Arbeitstage nach vereinbartem Liefertermin):
- 5.6. bis 5 Tage: 5%
bis 15 Tage: 10%
über 15 Tage: 20%

6. Eigentumsübergang und -Vorbehalt

- 6.1. Das Eigentum an den gelieferten Waren geht mit der Auslieferung am Erfüllungsort über. Ein Eigentumsvorbehalt ist nur wirksam, wenn der Vorbehalt im entsprechenden Eigentumsvorbehaltsregister eingetragen wird (Art. 715 f. ZGB).

7. Erfüllungs- und Zahlungsort, Fälligkeit der Kaufpreisforderung

- 7.1. Für Lieferungen gilt der im Vertrag/Auftrag spezifizierte Übernahmeort als Erfüllungsort.
- 7.2. Zahlungsort für beide Parteien ist immer Sachseln, Schweiz.
- 7.3. Die Kaufpreisforderung wird – vorbehältlich geltend gemachter Sach- oder Rechtsgewährleistungsansprüche – 30 Tage nach Erhalt der Ware und Rechnung fällig, sofern im Vertrag oder in der Bestellung keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist.

8. Gefahrenübergang

- 8.1. Die Gefahr geht erst mit der vertragsgemässen Ablieferung der Ware am Erfüllungsort auf die bio-familia über.

9. Produkthaftung

- 9.1. Wird bio-familia bzw. ein weiterer Vertragspartner aus Produkthaftung in Anspruch genommen, so garantiert der Lieferant eine vollständige Schadloshaltung.
- 9.2. Die Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftungspflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten, wobei die Deckungssumme die Haftpflicht des Lieferanten nicht begrenzt.

10. Haftung für Hilfspersonen

- 10.1. Der Lieferant haftet für die von seinen Vertragspartnern und Hilfspersonen verursachten Schäden, ungeachtet des eigenen Verschuldens.

11. Abtretung von Rechten und Pflichten

- 11.1. Die Abtretung von Rechten und Pflichten des Lieferanten bedarf in jedem Falle der vorgängigen schriftlichen Einwilligung von bio-familia.

12. Salvatorische Klausel

- 12.1. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in den AKB oder den einzelnen Verträgen/Vereinbarungen oder Bestellungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinngehalt und dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. ungültigen Bestimmung am nächsten kommen.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1. Alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien beurteilen sich ausschliesslich nach schweizerischem Recht, unter vollständigem Ausschluss des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.
- 13.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit den vorliegenden AKB's ist CH-6060 Sarnen, Kanton Obwalden, Schweiz.